

lichen und frühneuzeitlichen Bergbau (S. 1023–1038). – Rainer G ö m m e l, Technischer Fortschritt im Verkehrswesen während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit (S. 1039–1062). – Oskar S c h w a r z e r, Johannes Georg S i c h l e r, Karl-Heinz B ü c h o l d und Dietmar F r e y, Ein Beispiel der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung in der Geschichtswissenschaft: Der christliche Festkalender des Mittelalters und seine Verwendung für Zeitreihenanalysen, dargestellt an den Rechnungen des Bamberger städtischen Bauhofes im 15. Jahrhundert (S. 1177–1195). – Knut S c h u l z, Freikauf in der Gesellschaft des Hochmittelalters. Dargestellt an bayerischen Quellen (S. 1197–1226). – Werner G o e z, Über die Rindsmaul von Grünsberg. Studien zur Geschichte einer staufischen Ministerialenfamilie (S. 1227–1249). – Ein Schriftenverzeichnis der 144 Veröffentlichungen Wolfgang von Stromers beschließt die inhaltsreiche Festschrift (S. 1259–1278).

Michael Toch

Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 10, Berlin (Ost), Akademie-Verlag, 357 S., M 48. – Der neueste Band dieser Zs. enthält außer einem Register zu den ersten zehn Bänden (S. 348–35) folgende mediävistische Beiträge: Ernst M ü n c h, Bäuerliche Zensualität und entwickelter Feudalismus in Altbayern (S. 29–59), setzt sich aus marxistischer Sicht mit der Rolle der Zensualität in den Werken von Karl Bosl auseinander. – Jürgen S e m a n n, Weistümer und andere ländliche Rechtsquellen. Positionen – Probleme – Perspektiven (S. 61–74), beschäftigt sich hauptsächlich mit Definitionsfragen. – Martina S c h a t t k o w s k y, Zur Bedeutung der Grangienwirtschaft für das Zisterzienserkloster Alzella in der Mark Meißen (1162–1540) (S. 75–97), argumentiert anhand des von ihr untersuchten Beispiels gegen die Vorstellung „einer zisterziensischen Wirtschaftsführung schlechthin“ (S. 97) ohne Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten. – Helmut A s s i n g, Neue Überlegungen zur ursprünglichen Funktion des Klosters Lehnin (S. 99–119), sieht in der 1180 von Otto I. von Brandenburg gegründeten Zisterze nicht nur ein Hauskloster, sondern auch ein Abwehrmittel der Askanier gegen die Grafen von Belzig. – Horst W e r n i c k e, „Na der hense rechte“. Studien zum Recht und zur Gerichtsbarkeit in der Städtehanse (S. 121–155): Hansisches Recht habe es zwar gegeben, dieses sei aber weitgehend in die Stadtrechte der einzelnen Hansestädte geflossen und von städtischen Gerichten angewendet worden. T. R.

Helmut W u r m, Über die Ernährungsverhältnisse bei den germanischen Wander- und Siedelstämmen der Völkerwanderungs- und Merowingerzeit, *Scripta Mercaturae* 20 (1986) S. 93–142, verwertet neben archäologischen Befunden reichlich Zeugnisse aus erzählenden, normativen und (vereinzelt) urkundlichen Quellen, die vor allem Unterschiede zwischen wandernden und sesshaften Gruppen sowie nach dem sozialen Status der Konsumenten anschaulich machen. Allerdings verteilen sich die Belege von Caesar bis Liudprand von Cremona über ein volles Jahrtausend, und die Art ihres Nachweises läßt darauf schließen, daß sie durchweg aus zweiter Hand stammen und nicht hinreichend im Kontext verstanden werden (zumal bei Zitaten aus Dichtungen). R. S.

Hans-Werner G o e t z, Herrschaft und Raum in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 190 (1987) S. 7–33, zeigt, wie landschafts- und raumgebundene Normen den Gestalt-